



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Senatskanzlei

Senatskanzlei, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg

Herrn  
Fabio De Masi  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Planungsstab  
Abteilung Senat und Intendanz

Rathausmarkt 1  
20095 Hamburg

E-Mail [REDACTED]@sk.hamburg.de

7. April 2021

### Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen vom 21. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr De Masi,

auf Ihren og. Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihnen wird Zugang zu Informationen zu Treffen und Kommunikation der Herrn Johannes Kahrs, Ole von Beust, und Alfons Pawelczyk mit Mitgliedern des Senats, der Staatsräte und Staatsrätinnen der Senatskanzlei und Finanzbehörde durch Übersendung entsprechender Vorgangslisten gewährt. Die Auskunft wird auch auf private Termine der betreffenden Personen mit dem Ersten Bürgermeister Dr. Tschentscher erstreckt, soweit sich diese aus seinem Terminkalender ergeben.
2. Soweit Sie mit Ihrem Antrag darüber hinaus Zugang zu Informationen begehren, auf die die Senatskanzlei keinen Zugriff hat, wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Die Vorgangslisten werden Ihnen übersandt, sobald dieser Bescheid gegenüber den betroffenen Dritten bestandskräftig geworden ist, §§ 13 Absatz 3 Satz 2, 4 Absatz 5 HmbTG. Soweit Sie neben der Vorlage der Vorgangsübersicht auch die Vorlage der einzelnen Vorgänge begehren, wird ihr Antrag abgelehnt, soweit die Vorgänge Angaben zu von der Anfrage nicht betroffenen Dritten enthalten. Diese Daten werden gegebenenfalls vor Übermittlung geschwärzt werden.
4. Diese Entscheidung ergeht gemäß § 13 Absatz 6 des Hamburgischen Transparenzgesetzes gebührenpflichtig. Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg erhoben werden.

Begründung:

a) Mit Ihrem Antrag beehrten Sie zunächst Informationen zu Treffen des ehemaligen Abgeordneten Johannes Kahrs, des ehemaligen Senators Alfons Pawelczyk sowie des ehemaligen Ersten Bürgermeisters Ole von Beust mit Mitgliedern des Senats oder Staatsräten bzw. Staatsrätinnen. Nach meiner Bitte zur Konkretisierung des Auskunftsbegehrens entsprechend der Bestimmtheitsanforderungen des § 11 Absatz 2 HmbTG haben Sie dies daraufhin konkretisiert, dass Sie primär die Kommunikation zwischen Johannes Kahrs, Alfons Pawelczyk sowie Ole von Beust mit Mitgliedern der Senatskanzlei (inkl. Bürgermeister und Leitungspersonen der Senatskanzlei und des Personalamtes) sowie mit dem Staatsrat bzw. der Staatsrätin der Finanzbehörde interessieren.

Konkret seien Sie an allen Vorgangsarten interessiert, die hier ermittelt worden waren, also an

- Terminkalendereinträgen mit Bezug zu einem bestimmten Thema/ zu einer bestimmten Veranstaltung,
- Terminkalendereinträgen ohne Themenangabe,
- Vorgängen (Gästelisten und Placement) zu protokollarischen Terminen größerer und kleiner Art sowie
- Sachvorgängen unterschiedlicher Art.

Zu dem Hinweis, dass sich zu den protokollarischen Terminen nicht mehr ermitteln lässt, ob die angefragten Personen anwesend waren, ob es Gelegenheit zur Kommunikation gab und ob es tatsächlich zu einer Kommunikation gekommen ist, haben Sie nicht weiter Stellung bezogen. Ich gehe daher davon aus, dass Sie auch Auskunft zu diesen Vorgängen begehren, auch wenn sich insoweit keine sicheren Hinweise auf eine Kommunikation zwischen den genannten Personen aus dem Kreis des Senats bzw. der Senatskanzlei und der Finanzbehörde ergeben.

Auf dieses so verstandene Auskunftsbegehren wird Ihnen Auskunft in dem oben unter 1. und 3. genannten Umfang gemäß §§ 13 Absätze 1 und 3 HmbTG erteilt. Dabei werden nach Bestandskraft des Bescheids gegenüber den betroffenen Personen zunächst nur Vorgangslisten zu diesen Treffen und zur Kommunikation mit der Bitte übersandt, mitzuteilen, welche Vorgänge konkret von Ihrem Informationsinteresse erfasst sind und Ihnen vorgelegt werden sollen.

Hinsichtlich der privaten Termine des Ersten Bürgermeisters mit den betreffenden Personen besteht zwar kein transparenzrechtlicher Auskunftsanspruch, sie werden der Vollständigkeit halber mitübersandt, soweit das Zusammentreffen durch einen Eintrag im Terminkalender gesichert ist. Bei Gremiensitzungen, an denen der Erste Bürgermeister privat teilgenommen hat und bei denen regelmäßig auch eine der betreffenden Personen teilgenommen haben könnte, ist dies nicht der Fall. Diese werden daher nicht genannt werden.

b) Der Auskunftserteilung steht nicht entgegen, dass Sie ausdrücklich die Auskunft über personenbezogene Daten beantragen, da im Ergebnis ein schutzwürdiges Interesse an der Information angenommen werden kann und überwiegende schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht entgegenstehen, § 4 Absatz 3 Nummer 4 HmbTG. Dies ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

Zur Begründung des schutzwürdigen Informationsinteresses haben Sie wie folgt ausgeführt:

*In der Abwägung ist nicht nur mein Interesse als Antragsteller, sondern das Informationsinteresse der Allgemeinheit zu berücksichtigen, da die mit dem HmbTG bezweckte Transparenz gemäß § 1 Absatz 1 HmbTG nicht nur dem Einzelnen, sondern der Allgemeinheit insgesamt zugutekommen soll, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen. Bei sämtlichen natürlichen Personen, die Gegenstand meines Antrages sind handelt es sich ausnahmslos um gegenwärtige oder ehemalige politische Amts- und Mandatsträgerinnen sowie um politische Beamte. Die politischen Parteien, die diese Personen in Ämter und Mandate entsendet haben,*

*haben in der Vergangenheit in unterschiedlichen Konstellationen politische Verantwortung in Hamburg getragen und werden nach allgemeiner Lebenserfahrung auch künftig zumindest in der Hamburger Bürgerschaft vertreten sein und über ihre Landeslisten auch bundespolitisch eine Rolle spielen. Für den politischen Meinungsbildungsprozess der nicht zuletzt in konkreten Wahlentscheidungen mündet ist, ist das Agieren der genannten Personen in der Vergangenheit von hohem Allgemeininteresse. Ein kritisches Hinterfragen vergangenen Regierungshandelns findet zudem nicht nur im HmbTG seinen Niederschlag, sondern auch in parlamentarischen Rechten, wie nicht zuletzt die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Cum-Ex Steuergeldaffäre“ in der Hamburgischen Bürgerschaft zeigt. Ein höheres Maß an Transparenz staatlichen Handelns, insbesondere auch bezüglich Pflicht- und Regelverstöße politisch verantwortlicher Personen dient dem Interesse der Allgemeinheit politische Entscheidungen für die Zukunft z.B. durch entsprechende Berücksichtigung beim Wahlverhalten zu treffen. Gleichzeitig wird dadurch die politische Akzeptanz staatlichen Handelns und des demokratischen politischen Systems insgesamt gestärkt.*

Soweit Sie damit auf künftige Wahlentscheidungen abstellen, bei denen das Verhalten und politische Agieren der hier in Frage stehenden ehemaligen Amtsinhaber und Mandatsträger zu bewerten sei und im Rahmen konkreter Wahlentscheidungen zu berücksichtigen sei, ergibt sich hieraus allein noch kein schutzwürdiges Auskunftsinteresse, das gegenüber dem Interesse der betroffenen Dritten überwiegen könnte, sondern vielmehr nur ein allgemeines Interesse, das die Grundlage des Erlasses des Transparenzgesetzes bildet. Die betroffenen Dritten stehen aktuell weder in politischen Ämtern noch bewerben sie sich um solche, soweit dies aktuell bekannt ist. Damit unterstehen sie einem höheren Schutz im Hinblick auf ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht als dies bei aktiven Amts- und Mandatsträgern der Fall ist, so dass jedenfalls die protokollarischen Unterlagen, die keinen Bezug zu konkreten politischen Vorhaben haben, dem grundsätzlich geschützten persönlichen Lebensbereich der Betroffenen zuzurechnen sind.

Der Verweis auf parlamentarische Rechte und Kontrollinstrumente kann im Rahmen eines Informationsanspruches nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz ebenfalls kein überwiegendes schutzbedürftiges Informationsinteresse begründen. Die genannten parlamentarischen Rechte begründen keine Jedermann-Rechte und stehen nur den parlamentarischen Rechtsträgern zu. Für diese bilden sie nebeneinander und unabhängig voneinander bestehende Informationsrechte, die in dem jeweiligen Regelungskreis bewertet werden. Weder ergibt sich aus der Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ein in der Abwägung nach § 4 Absatz 3 Nummer 4 HmbTG zu berücksichtigendes, erhöhtes Gewicht eines auf denselben Gegenstand gerichteten Informationsinteresses, noch sperrt die Tätigkeit eines solchen Ausschusses parallele Auskunftsverfahren von interessierten Dritten, die an dem jeweiligen parlamentarischen Verfahren nicht beteiligt sind.

Ein erhöhtes Gewicht Ihres Informationsinteresses kann aber zumindest insoweit aus den von Ihnen jedenfalls mittelbar angeführten möglichen Pflicht- und Regelverstößen politisch verantwortlicher Personen abgeleitet werden, auch wenn Sie diese hier nicht ausdrücklich benennen sondern diese nur durch den Verweis auf den aktuell tätigen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft andeuten. Dies gilt ungeachtet dessen, dass diese Bewertung es im Ergebnis ermöglichen würde, die Schutzbedürftigkeit des Informationsinteresses ohne äußere Anlässe selbst durch das Erheben entsprechender Vorwürfe herzustellen und sich damit über den Personendatenschutz von Dritten hinweg zu setzen. Vor dem Hintergrund aber, dass die betroffenen Dritten zu Ihrem Antrag keine besondere Schutzbedürftigkeit ihrer Daten geltend gemacht haben, obwohl Ihnen gemäß § 4 Absatz 5 HmbTG Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Auskunftsantrag gegeben wurde, kann noch davon ausgegangen werden, dass hier überwiegende schutzwürdige Belange Ihrem Auskunftsinteresse nicht im Sinne von § 4 Absatz 3 Nummer 4 HmbTG entgegen stehen. Dass die begehrten Auskünfte keinerlei inhaltlichen Zusammenhang zu den hier in Rede stehenden Vorwurfslagen haben und insoweit der Antrag in die Nähe eines reinen Ausforschungsantrags gerät, der vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht gewollt war (vgl. Drs. 20/4466), zwingt jedenfalls nicht notwendig zu einer abweichenden Bewertung.

Anders ist dies im Verhältnis zu weiteren Dritten zu bewerten, deren personenbezogene Daten, in den von Ihnen begehrten Informationen enthalten sind. Insoweit wird Ihr Antrag abgelehnt und diese Angaben werden daher vor einer Vorgangsübersendung unkenntlich gemacht, §§ 13 Absatz 2, 9 Absatz 3, 4 Absatz 3 HmbTG.

c) Soweit die Senatskanzlei auf erbetene Informationen keinen Zugriff hat, da sich diese nicht im Akten- oder Dateibestand der Senatskanzlei befinden, muss Ihr Antrag unter 2. gemäß § 13 Absatz 2 HmbTG abgelehnt werden. Der Informationsanspruch nach dem Transparenzgesetz richtet sich gemäß § 1 Absatz 2 HmbTG allein auf amtliche Informationen der jeweiligen auskunftspflichtigen Stelle.

Diese Ablehnung betrifft Informationen zu Vorgängen anderer Dienststellen, da die Erläuterung Ihres Antrags mit E-Mail vom 2. März 2021 darauf hindeutet, dass Sie auch Informationen zu Unterlagen des Personalamtes und Kontakten zu Vertretern des Personalamtes zu den genannten dritten Personen begehren. Insoweit wird Ihr Antrag daher unter 2. vorsorglich abgelehnt. Auskunftspflichtige Stellen sind gemäß § 2 Absätze 5 und 3 HmbTG alle Behörden und damit auch die Senatsämter als jeweils eigenständige öffentliche Stellen in Bezug auf ihre jeweiligen Verwaltungsunterlagen. Für die Herausgabe etwaiger amtliche Informationen, über die die Finanzbehörde oder das Personalamt verfügen, ist die Senatskanzlei nicht zuständig.

Zudem betrifft diese Ablehnung vorsorglich auch solche Informationen, die sich aus nicht mehr im Zugriff der Senatskanzlei befindlichen Informationsgegenständen ergeben könnten, wie etwa aus Terminkalendern ehemaliger Senatsmitglieder.

d) Gemäß § 13 Absatz 6 HmbTG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 HmbTGGebO werden für die Auskunftserteilung Gebühren erhoben. Die Gebührenfestsetzung der Höhe nach ergeht durch gesonderten Bescheid nach Abschluss des Verfahrens.

Mit einer Veröffentlichung meiner persönlichen Daten im Internet bin ich nicht einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

